

Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen

Vom [Datum]

Der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt,

beide vertreten durch den Regierungsrat,

vereinbaren:

I.

§ 1 Zweck

¹ Mit dieser Vereinbarung wird die Beitragsleistung der Vertragsparteien an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW geregelt.

§ 2 Berechtigte

¹ Beiträge an Fahrten bei anerkannten Transportunternehmungen können von mobilitätseingeschränkten Personen beansprucht werden, wenn sie Wohnsitz in Basel-Landschaft oder Basel-Stadt haben und wenn sie aufgrund einer dauerhaften Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht selbstständig benutzen können.

² Jede Vertragspartei kann die Anspruchsberechtigung ihrer Kantonsbewohnerinnen und Kantonsbewohner mittels Verordnung des Regierungsrates von Einkommen und Vermögen abhängig machen.

³ Der Regierungsrat legt die Grenzen für Einkommen und Vermögen unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Angebote in anderen Kantonen sowie der bedarfsabhängigen Sozialleistungen fest.

⁴ Die Anspruchsberechtigung ist durch ein Arzteugnis auszuweisen.

⁵ Beiträge werden nur an Fahrten ausgerichtet, für die kein anderer Kostenträger aufkommt.

⁶ Mobilitätseingeschränkte Personen, welche ein eigenes Auto besitzen, an welches Beiträge einer Sozialversicherung geleistet wurden und das sie selbstständig lenken können, sind nicht beitragsberechtigt.

⁷ Vorbehalten bleiben Fahrten, die aus gesundheitlichen Gründen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Beiträge an Fahrten

¹ Jede Vertragspartei kann für sich nach vorgängiger Konsultation der Koordinationsstelle gemäss § 4 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge mittels Verordnung des Regierungsrates (Basel-Landschaft) beziehungsweise mittels Verordnung des zuständigen Amtes (Basel-Stadt) festlegen:

- a. die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person (Fahrtenkontingent);
- b. einen maximalen Jahresbeitrag pro Person (persönliches Kostendach);
- c. einen Anteil der selbstzutragenden Fahrkosten (Selbstbehalt).

² Zusätzliche Verwaltungskosten aufgrund von sich unterscheidenden Steuerungsmassnahmen werden von der jeweiligen Vertragspartei getragen.

³ Die Koordinationsstelle gemäss § 4 dieser Vereinbarung kann in Härtefällen zusätzliche Fahrten und/oder einen zusätzlichen Subventionsbeitrag (Erhöhung des persönlichen Kostendachs) bewilligen.

⁴ In Härtefällen wird die Gesamtsituation der beziehungsweise des Gesuchstellenden, insbesondere die Einkommens- und Vermögenssituation, berücksichtigt.

§ 4 Koordinationsstelle

¹ Zur Organisation und Durchführung der beitragsberechtigten Fahrten besteht eine Koordinationsstelle Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen beider Basel (im Folgenden: Koordinationsstelle).

² Der Koordinationsstelle gehören je 3, vom Regierungsrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien an.

³ Die Koordinationsstelle konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorsitz liegt alternierend alle 2 Jahre bei einer Vertragspartei.

§ 5 Aufgaben der Koordinationsstelle

¹ Der Koordinationsstelle werden folgende Kompetenzen und Aufgaben übertragen:

- a. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen mit dem Ziel, das Bedürfnis an Fahrten bestmöglich zu befriedigen;
- b. Überprüfung der Qualität;
- c. Überprüfung der Arztzeugnisse und gegebenenfalls Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung und Ausstellung eines Ausweises über die Anspruchsberechtigung;
- d. Budgetierung der Kantonsbeiträge;

- e. Erlass von Verfügungen im Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise Vorbereitung von Verfügungen zuhanden des für den Verfügungserlass zuständigen Amtes im Kanton Basel-Stadt bei Ablehnung einer beantragten Anspruchsberechtigung;
 - f. Festlegen des Kostenteilers der Vertragsparteien für die gemeinsame Geschäftsstelle gemäss § 7 dieser Vereinbarung;
 - g. Erlass eines Kundenreglements, in welchem die Modalitäten und Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Fahrten sowie das Verfahren bei Missbräuchen geregelt werden.
- ² Die Koordinationsstelle wird in der operativen Umsetzung durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- ³ Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt der Koordinationsstelle.

§ 6 Finanzierung

- ¹ Jede Vertragspartei legt die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung nach Bedarf und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten separat fest.
- ² Die Koordinationsstelle erstattet der zuständigen Direktion/dem zuständigen Departement jährlich Bericht über die Menge und Qualität der durchgeführten Fahrten und die Jahresrechnung.

§ 7 Kostenverteilung

- ¹ Jede Vertragspartei subventioniert die Fahrten jener anspruchsberechtigten Personen, die Wohnsitz in ihrem Kantonsgebiet haben.
- ² Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemeinsam von den beiden Vertragsparteien getragen.
- ³ Die Koordinationsstelle legt den Verteilschlüssel fest. Sie orientiert sich dabei an den nachstehenden Grundsätzen:
- a. Häufige Aufteilung der Kosten für Buchhaltung und operative Geschäftsführung;
 - b. Verteilung der Kosten für die Kundenadministration nach Anzahl anspruchsberechtigter Personen, die im Vorjahr mindestens 1 Fahrt durchgeführt haben, je Vertragspartei.
- ⁴ Bei einseitigen Anpassungen der Ausrichtung der Beiträge gemäss § 2 dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei wird der Verteilschlüssel unterjährig geprüft.
- ⁵ Der Verteilschlüssel wird jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres festgelegt.

§ 8 Aufsicht

- ¹ Die Koordinationsstelle untersteht dem Weisungsrecht der zuständigen Direktion/dem zuständigen Departement. Diese üben die Aufsicht gemeinsam aus.

§ 9 Geltendmachung der notwendigen Mittel

¹ Die notwendigen Mittel werden auf dem Budgetweg geltend gemacht.

§ 10 Geltungsdauer, Anpassung

¹ Die Vertragsparteien können die Vereinbarung auf Ende des dem Kündigungsjahr folgenden Jahres kündigen.

² Die Kündigungsmitteilung muss spätestens bis zum 31. Oktober des Kündigungsjahres in schriftlicher Form vorliegen.

³ Einvernehmliche Anpassungen sind jederzeit möglich.

§ 11 Rechtspflege

¹ Verfügungen der Koordinationsstelle können nach Massgabe des Rechts des Vertragskantons, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Verfügungsadressaten beziehungsweise der Verfügungsadressatin befindet, angefochten werden.

§ 12 Schlussbestimmung

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten (Basel-Landschaft) beziehungsweise die Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten (Basel-Stadt) vom 13. Oktober 1998¹⁾.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Landrat und nach Annahme einer allfälligen Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft am 1. Januar 2016 in Kraft.²⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 480.111 (Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten vom 13. Oktober 1998) wird aufgehoben.

1) BL: SGS 480.111; GS 33.0620 / BS: SG 953.930

2) Vom Landrat am 19. November 2015 mit 4/5-Mehr genehmigt. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Januar 2016. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom § für rechtskräftig erklärt.

IV.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter